

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

¹Die Förderung der Träger des FSJ erfolgt in Form einer Teilnehmendenpauschale. ²Die Pauschale wird für jeden Teilnehmenden und jede Teilnehmende am FSJ gewährt und beträgt für jeden vollen Dienstmonat 28 Euro. ³Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Überschusses, sofern der Träger im Bewilligungszeitraum einen solchen erzielt. ⁴Maßnahmen, die für regelmäßig weniger als fünf Teilnehmer und Teilnehmerinnen durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende Ausgaben:

- a) ¹Kosten des Trägers in Zusammenhang mit Seminaren
 - aa) für Unterkunft und Verpflegung während der Seminartage bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und Seminartag,
 - bb) notwendige Reisekosten der Teilnehmenden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
 - cc) Personalkosten für Referentinnen und Referenten der Träger sowie für Honorarkräfte,
 - dd) Raummiete
 - ee) Seminarmaterialien.

²Die Teilnahme an den Seminaren muss für die Teilnehmenden kostenfrei sein.

- b) ¹Personalkosten der Träger für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. ²Hierbei ist je 40 Teilnehmende am FSJ eine Vollzeitkraft förderfähig.
- c) Personalkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung des FSJ stehen.
- d) Sachkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des FSJ stehen, insbesondere Informations- und Bewerbungsmaterialien, Arbeits- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Raum- und Mietkosten.
- e) Kosten für Qualitätssicherung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen, insbesondere spezifische Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals, Kosten für Anleiter- und Vernetzungstreffen, Kosten für Teamleiter- und Co-Teamleiterschulungen, notwendige Reisekosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- f) ¹Die Förderfähigkeit der Personalkosten beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot). ²Die Vergütung des Personals muss tarifgerecht erfolgen.

5.4 Eigenmittel

¹Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. ²Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

¹Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Raten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zu höchstens 80 % innerhalb des Bewilligungszeitraums. ²Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.